



Gesetzliche und tarifliche Regelungen für die Krankenbeförderung

mit Taxen- und Mietwagen



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg



Ausgangssituation

Der Markt für Krankenförderungen ist gekennzeichnet durch die Existenz einiger weniger großer Nachfrager (Krankenkassen) und vieler kleiner Anbieter von Personenbeförderungsleistungen (Taxi- und Mietwagenunternehmer). Veranlasst durch Kostensenkungsprogramme im Gesundheitssektor fordert die Nachfrageseite im Gegenzug von den Anbietern immer günstigere Preise für die Krankenförderung.

Rechtsgrundlage

Der Verkehr mit Taxi oder Mietwagen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und ist genehmigungspflichtig.

Der Verkehr mit Taxen (Paragraph (§) 47 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle innerhalb des so genannten Pflichtfahrgebietes bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Der Verkehr mit Mietwagen, (§ 49 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden können und mit denen der Unternehmer bzw. Fahrer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter selbst bestimmt. Beförderungsaufträge müssen am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sein. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebsitz (Rückkehrpflicht) zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebsitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht. Die Anforderung der Anmietung „nur im Ganzen“ bedeutet, dass Sammelfahrten im Mietwagenverkehr verboten sind.

Taxitarifpflicht

Tarifpflicht im Pflichtfahrgebiet

Der Taxentarif basiert auf den Rechtsgrundlagen § 51 PBefG in Verbindung mit § 39 PBefG. Zum Einem steht der Taxentarif für die Rechtssicherheit des Fahrgastes über das zu entrichtende Entgelt und im öffentlichen Verkehrsinteresse. Zum anderen soll der Taxentarif zur wirtschaftlichen Sicherheit des Taxengewerbes beitragen. Die Grundidee hierbei ist, durch die Anwendung des Tarifes einen gewissen Ausgleich der unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Taxen zu gewährleisten. Nach § 39 Absatz 2 PBefG ist der Taxentarif regelmäßig an die wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes anzupassen, um auch eine ausreichende Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Im Weiteren soll der Taxentarif zum wirtschaftlichen Überleben des örtlichen Taxigewerbes beitragen und damit auch ein funktionierendes Beförderungsmittel im Nahbereich sicherstellen.

Sondertarife

Ausnahmen, d.h. Sondervereinbarungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes können von der Genehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn

- eine Mindestfahrzahl und
- ein Mindestumsatz vorgegeben sind.

Preisvereinbarungen und Wettbewerb

Freie Preisvereinbarungen sind möglich im Taxiverkehr außerhalb des Pflichtfahrgebietes sowie im Mietwagenverkehr. Bei Ausschreibungen – auch über Internet – die (auch) an das Taxigewerbe gerichtet sind, muss zuerst durch entsprechende PBefG-konforme Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet ein entsprechender Rahmen geschaffen werden, damit die auf diese Weise erzeugten Fahrpreise zulässig sind.

Gerade in ländlichen Regionen ist die Krankenbeförderung für den Beförderungsdienstleister oftmals die wichtigste Geschäftsbasis. Durch den zunehmenden Preisdruck nach unten werden jahrelang bestehende Geschäftsverhältnisse zwischen Beförderungsunternehmer und seinem Kunden (dem Patienten) durch den (oft nicht ganz freiwilligen) Wechsel zu billigeren Fahrleistungsanbietern negativ beeinflusst. Da die Qualität der zugrunde liegenden Fahrpreiskalkulation in der Praxis – leider – oft sehr unterschiedlich verteilt ist, verlieren gerade kaufmännisch seriös kalkulierende Unternehmer auch noch ihre Stammkundschaft.

Zu beachten ist außerdem, dass laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.1999 ein Verweis auf bestimmte (Vertrags-) Unternehmer einen unzulässigen Boykottaufruf gegenüber den anderen Unternehmen des Taxi- und Mietwagenverkehrs darstellt.

IHK Appell

Die Krankenkassen haben ein legitimes Interesse, Kosten zu reduzieren und die anfallenden Krankenförderungen so kostengünstig wie möglich durchführen zu lassen. Die IHKs votieren demgegenüber in erster Linie für die Einhaltung der Taxitarifordnung und des PBefG. Das heißt, dass der jeweils gültige Tarif im Pflichtfahrgebiet auch für die Krankenförderung gelten muss.

Die Taxi- und Mietwagenunternehmen haben ein wirtschaftliches Interesse, durch ihre Tätigkeit in der Personenbeförderung entsprechende Erträge zu erwirtschaften und daraus den Lebensunterhalt der unternehmerisch tätigen Personen und die erforderlichen Investitionen in den Fortbestand des Unternehmens, bestreiten zu können.

Eine einheitliche Vergabepaxis von Beförderungsaufträgen in Bayern, vor allem in der Region, sollte von den gesetzlichen Krankenkassen angestrebt werden. Dabei müssen die jeweils gültigen Taxi- bzw. Taxitarifordnungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten beachtet werden. Bei Vereinbarungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes sollte seitens der Krankenkassen angestrebt werden, die Mehrheit der örtlichen Unternehmer zu angemessenen Preisen einzubeziehen.

Ansprechpartner:

Markus Greber
Bereichsleiter

Telefon: +49 (0) 6021 880-161

Fax: +49 (0) 6021 880-22161

E-Mail: greber@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.